Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Jahnstraße Weyhe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Förderverein der Kindertagesstätte Jahnstraße Weyhe“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 28844 Weyhe-Leeste.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung der **Kindertagesstätte Jahnstraße Weyhe** durch die ideelle und materielle Unterstützung, z.B.:

- Ausgestaltung der Einrichtung (z.B. Ausgestaltung Außengelände oder Anschaffung von Spielgeräten)
- Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen, wie Wanderungen, Besichtigungen, Kitafahrten, Basare, Festveranstaltungen, Weiterbildungen der Erzieherinnen
- Pflege der Beziehungen zum Träger und Kommunalverbänden
- Unterstützung von Interessen der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- Die Verfolgung mildtätiger Zwecke; es werden nur Personen im Sinne des § 53 AO begünstigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

4. Die Mitgliedschaft endet
   a) Durch Austritt/ Kündigung, die vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
   b) Durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
   c) Durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied;
   d) Bei Auflösung, Insolvenz des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
   e) Durch Tod.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
   a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
   b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (d.h. per E-Mail, Schreiben oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen.
   c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, in der Regel vom ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
   a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
   b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
   c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die im Regelfall persönlich abgegeben wird. Ist das Mitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Vereinsmitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung über den Antrag durch einfache Mehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
   a) Die Entgegenahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
   b) Die Entlastung des Vorstands
   c) Die Wahl des neuen Vorstands
   d) Die Wahl von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung
   e) Die Bestätigung der vom Vorstands vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
   f) Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
   g) Die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
   h) Die Entscheidung über eingereichte Anträge
   i) Die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs. 3)
   j) Die Auflösung des Vereins
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. Vorsitzender
   b. Stellvertretender Vorsitzender
   c. Kassenwart
   d. Schriftführer
2. Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart und die/der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden auf der Vorstandssitzung gefasst. Sie können jedoch in Textform im Umlaufverfahren (Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.
7. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden durch den

Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

8. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist grundsätzlich aufzulösen, wenn die **Kita Jahnstraße Weyhe** geschlossen oder es dem Verein unmöglich wird, seinen Zweck zu erfüllen.
3. Bei Auflösung des Vereins ober bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Kita Jahnstraße Weyhe** mit dem Zweck der Förderung der Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2013 festgestellt und verabschiedet.